



Neue Version von Anhang P

In den Segelanweisungen festlegen mit dem Hinweis:
„In Abänderung von Anhang P der Wettfahrtregeln Segeln (2005-2008)“

Sofortstrafen für einen Verstoss gegen Regel 42

P1 Anzeigen einer Strafe

Ein Schiedsrichter oder ein vom Schiedsgericht benannter Beobachter, der sieht, das ein Boot gegen Regel 42 verstösst, kann das Boot bestrafen, indem er so bald wie vernünftigerweise möglich ein Schallsignal gibt, mit einer gelben Flagge auf das Boot zeigt und seine Segelnummer ruft, auch wenn das Boot nicht mehr in der Wettfahrt ist. Ein so bestrafte Boot wird für den gleichen Vorfall kein zweites Mal wegen Regel 42 bestraft. Dies ändert Regel 63.1.

P2 Strafen

P2.1 Erste Strafe

Wird ein Boot zum ersten Mal nach Anweisung P1 bestraft, so muss es eine Zwei-Drehungen-Strafe gemäss Regel 44.2 ausführen. Tut es das nicht, wird es ohne Verhandlung disqualifiziert.

P2.2 Zweite Strafe

Wird ein Boot ein zweites Mal während der Wettfahrtserie bestraft, muss es die Wettfahrt unverzüglich aufgeben. Tut es das nicht, wird es ohne Verhandlung disqualifiziert und seine Wertung wird nicht gestrichen.

P2.3 Dritte und weitere Strafen

Wird ein Boot ein drittes oder weiteres Mal während der Wettfahrtserie bestraft, muss es die Wettfahrt unverzüglich aufgeben. Wenn es das tut, besteht die Bestrafung darin, dass es ohne Verhandlung disqualifiziert und die Wertung nicht gestrichen wird. Tut es das nicht, wird es ohne Verhandlung für alle Wettfahrten der Serie ohne Streichung disqualifiziert und das Schiedsgericht zieht die Ansetzung einer Verhandlung nach Regel 69.1.a in Betracht.

P3 Verschiebung, Allgemeiner Rückruf oder Abbruch

Wurde ein Boot nach Anweisung P1 bestraft und die Wettfahrtleitung zeigt eine Verschiebung, einen Allgemeinen Rückruf oder Abbruch an, wird die Strafe aufgehoben, aber sie wird mitgezählt, um festzustellen, wie oft das Boot während der Wettfahrtserie bestraft wurde.

P4 Einschränkung der Wiedergutmachung

Ein Boot bekommt keine Wiedergutmachung auf Grund einer Handlung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes oder eines von ihm benannten Beobachters nach Anweisung P1, es sei denn, dass die Handlung insofern nicht korrekt war, als ein Signal der Wettfahrtleitung oder eine Klassenregel nicht berücksichtigt wurde. Dies ändert Regel 62.1.a.

P5 Flaggen „O“ und „R“

- a) Erlauben die Klassenregeln Pumpen, Schaukeln und Treiben oberhalb einer festgelegten Windgeschwindigkeit, kann die Wettfahrtleitung durch Setzen der Flagge „O“ vor oder mit dem Ankündigungssignal anzeigen, dass diese Handlungen erlaubt sind, wie es in den Klassenregeln festgelegt ist. Die Flagge wird mit dem Startsignal gestrichen.
- b) Wenn die Windgeschwindigkeit nach dem Start das festgelegte Limit übersteigt, kann die Wettfahrtleitung an einer Bahnmarke durch Setzen der Flagge „O“ und mit wiederholten Schallsignalen anzeigen, dass nach Passieren dieser Bahnmarke diese Handlungen erlaubt sind, wie in den Klassenregeln festgelegt.
- c) Wenn die Windgeschwindigkeit nach dem Setzen der Flagge „O“ unter das festgelegte Limit fällt, kann die Wettfahrtleitung an einer Bahnmarke durch Setzen der Flagge „R“ und mit wiederholten Schallsignalen anzeigen, dass Regel 42 für ein Boot nach Passieren der Bahnmarke unverändert gilt, wie in den Klassenregeln festgelegt.

Vorschlag ISAF, Februar 2008